

Vereinbarung FAMILIENFREUNDLICH



zwischen

Name: DEHOGA Thüringen e.V.

vertreten durch: Dirk Ellinger

Anschrift: Witterdaer Weg 3

PLZ, Ort: 99092 Erfurt

(im Folgenden: Prüfstelle)

und

Unternehmen:

vertreten durch:

Anschrift:

PLZ, Ort:

(im Folgenden: Teilnehmer)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

PRÄAMBEL

Der DEHOGA Thüringen e.V. führt als Prüfstelle die Prädikatsvergabe der touristischen Dienstleister in Thüringen durch.

Die Grundlagen der Prädikatsvergabe ergeben sich aus dem aktuellen Kriterienkatalog, welcher vom Teilnehmer für sein betriebenes Objekt auszufüllen ist.

Der Kriterienkatalog ist im Internet unter:

www.thueringen-familienfreundlich.de

einsehbar sowie zum Download bereitgestellt und ist Gegenstand der nachfolgenden Vereinbarung.

Die Prädikatsvergabe erfolgt freiwillig, das System wird den jeweiligen Anforderungen des Marktes und Wettbewerbes angepasst und gegebenenfalls fortgeschrieben.

Das Prädikat ist beim Deutschen Patent- und Markenamt als Prädikat FAMILIENFREUNDLICH, Nr. 301 71 134, eingetragen.

Der Teilnehmer erklärt, dass er die vorliegende Vereinbarung und die in Verbindung mit dieser Vereinbarung gemachten Angaben, insbesondere der Kriterienkatalog, eingehend geprüft und wahrheitsgemäß beantwortet hat.

§ 1 Grundlagen und Gewährung des Prädikats FAMILIENFREUNDLICH

- (1) Der Teilnehmer des Prädikats FAMILIENFREUNDLICH erkennt die Bedingungen gemäß den Richtlinien/ beigefügten Teilnahmebedingungen in ihrer aktuellen Version ausdrücklich an. Die Bedingungen sind wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gewährt der DEHOGA Thüringen e.V. dem Teilnehmer das Nutzungsrecht an dem Prädikat. Die Übertragung des Nutzungsrechts ist auf folgende Betriebsstätte/Betriebsräume des Teilnehmers beschränkt:

Name der Betriebsstätte: _____

Anschrift: _____

- (3) Nach erfolgreichem Abschluss des Überprüfungsverfahrens wird der Teilnehmer mit dem Prädikat FAMILIENFREUNDLICH ausgezeichnet. Mit der Vergabe des Prädikats gewährt die Prüfstelle dem Teilnehmer ein auf die Gültigkeit dieser Vereinbarung befristetes einfaches Nutzungsrecht an der eingetragenen Marke (Nr. 301 71 134).
- (4) Die Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt mit der Übergabe der ausgefertigten Urkunde über die Berechtigung des Teilnehmers zur Nutzung der eingetragenen Marke. In der Urkunde sind die Bezeichnung des Teilnehmers sowie die Dauer des Nutzungsrechts (Monat/Jahr) eingetragen.
- (5) Eine weitergehende, als die vorbeschriebene Nutzung, insbesondere für nicht überprüfte Betriebsteile oder Betriebe, die zum Unternehmen des Teilnehmers gehören, ist nicht zulässig.

§ 2 Rechte und Pflichten des Teilnehmers

- (1) Das Nutzungsrecht berechtigt den Teilnehmer mit dem Prädikat und dem kennzeichnenden Markenzeichen (Logo) für die Dauer der Gültigkeit dieser Vereinbarung in digitaler und gedruckter Form sowie im Internet für den eigenen Geschäftsbetrieb zu werben. Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist unzulässig.
- (2) Der Teilnehmer gewährt der von der Prüfstelle benannten Kommission Zutritt zum Betrieb und zu allen der Vergabe des Prädikats unterliegenden Räumlichkeiten.
- (3) Der Teilnehmer darf das Prädikat im Falle eines Inhaber- und/oder Betreiberwechsels nicht weitergeben und das Nutzungsrecht an der Marke nicht auf den Erwerber übertragen. Das Prädikat und das Nutzungsrecht erlöschen mit dem Inhaber- und/ oder Betreiberwechsel. Insofern ist das Prädikat kein zu veräußerndes Recht oder Wirtschaftsgut. Im Übrigen hat er die Prüfstelle unverzüglich vom Inhaber- und/oder Betreiberwechsel schriftlich zu informieren.
- (4) Im Falle des Ablebens des Teilnehmers ist die Prüfstelle berechtigt, das Prädikat und das Nutzungsrecht an der Marke dem Betrieb im Rahmen der Nachfolge zu belassen:
 - wenn die unveränderte Fortführung des Betriebes nachvollziehbar versichert worden ist und

- wenn der oder die Nachfolger innerhalb eines Monats schriftlich erklären, in den Vertrag einzutreten.

Dies setzt voraus, dass der/die Rechtsnachfolger des Teilnehmers unverzüglich, die Prüfstelle vom Ableben des Teilnehmers unterrichtet hat/ haben.

- (5) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Prüfstelle ein Reklamationsmanagement betreibt. Er verpflichtet sich, bei Beschwerden seinen Betrieb betreffend, diese Arbeit zu unterstützen und insbesondere bei Beschwerden innerhalb einer von der Prüfstelle gesetzten Frist Stellungnahmen abzugeben oder entsprechende Maßnahmen einzuleiten, die dem Ziel der Reklamationsbehandlung und damit einer Verbesserung der Qualität dienen.
- (6) Der Teilnehmer hat berechtigten Beschwerdegründen, zumindest soweit sie Kriterien des Prädikats betreffen, unmittelbar abzuhelpen und die Prüfstelle davon zu unterrichten. Andernfalls droht Aberkennung des Prädikats.

§ 3 Rechte und Pflichten der Prüfstelle

- (1) Die Prüfstelle verpflichtet sich, in einem angemessenen Zeitraum die Bewertung der eingereichten Unterlagen vorzunehmen sowie die Betriebsstätte, die geprüft werden soll, zu besichtigen.
- (2) Weiterhin verpflichtet sich die Prüfstelle, dem Teilnehmer die Ergebnisse unverzüglich mitzuteilen und nach Bekanntgabe des Auswertungsergebnisses und Abschluss des Bewertungsverfahrens, die dem Teilnehmer zustehende Prädikatsvergabe durch Urkunde bekanntzugeben und das ihm zustehende Schild (Wortzeichen) unverzüglich zu übersenden. Das Schild bleibt im Eigentum des DEHOGA Förderverein Thüringen e.V.
- (3) Die Prüfstelle hat das Recht, die Ergebnisse der Prädikatsvergabe zur Weitergabe für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Der Teilnehmer erklärt sich dabei ausdrücklich damit einverstanden, dass die Prüfstelle die Ergebnisse der Prädikatsvergabe bspw. an Tourismusinstitutionen, Hotelführer, den DEHOGA Thüringen und an den DEHOGA Bundesverband weitergibt.
- (4) Bei Verstoß des Teilnehmers gegen Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere § 2 hat die Prüfstelle das Recht, das Schild und die Urkunde auf Kosten des Teilnehmers zu entfernen oder entfernen zu lassen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche seitens der Prüfstelle wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Gleiches gilt nach Ablauf des Prädikats und fehlender Folgevergabe, wenn der Teilnehmer trotz Aufforderung durch die Prüfstelle innerhalb der gesetzten Frist Schild und Urkunde nicht entfernt bzw. zurückgegeben hat.
- (5) Bei dreimaliger Absage eines Bereisungstermins durch den Teilnehmer behält sich die Prüfstelle in Abweichung von §2 (2) das Recht vor, einseitig einen Termin festzulegen und diesen dem Teilnehmer mitzuteilen oder die Prüfung gänzlich ohne vorherige Ankündigung durchzuführen. Insbesondere im Fall von massiven Gästebeschwerden kann eine Prüfung unabhängig von Satz 1 dieser Vorschrift auch ohne vorherige Ankündigung stattfinden. Eine erneute Prüfung kann zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Sollte der Zugang zum Betrieb verweigert werden, so kann die Prüfstelle die Vereinbarung fristlos kündigen.

§ 4 Kosten

- (1) Als Beitrag zur Abgeltung der Leistungen der Prüfstelle (DEHOGA Thüringen e.V.) zahlt der Teilnehmer eine Bearbeitungs- und Prüfgebühr.

Erstvergabe **600,00** EUR, zzgl. der gesetzlichen MwSt. (DEHOGA-Mitgliedspreis)
700,00 EUR, zzgl. der gesetzl. MwSt. (Nichtmitgliedsbetrieb)

Folgevergabe **500,00** EUR, zzgl. der gesetzlichen MwSt. (DEHOGA-Mitgliedspreis)
600,00 EUR, zzgl. der gesetzl. MwSt. (Nichtmitgliedsbetrieb)

Dieser Betrag ist zur Unterzeichnung der Vereinbarung fällig.

- (2) Die Überprüfung der Betriebsstätte erfolgt durch mindestens ein Mitglied der Bereisungskommission. Dabei werden die Angaben des Kriterienkataloges vor Ort geprüft. Hierzu werden die Fahrtkosten in Höhe von **1,00** Euro, zzgl. gesetzlicher MwSt. pro gefahrenen Kilometer ab Erfurt, in Rechnung gestellt.
- (3) Erst nach Rücksendung der Vereinbarung und Eingang der Zahlung ist der DEHOGA Thüringen e.V. verpflichtet, die Prädikatsvergabe einzuleiten und zu erbringen.
- (4) Kann der Prädikatsvergabe beim Erstbesuch nicht stattgegeben werden, so können nach eingehender Beratung der Bereisungsmitglieder Nachbesserungen gefordert werden. In diesem Fall erfolgt eine Nachkontrolle der Betriebsstätte vor Ort in einem festgelegten Zeitraum. Diese wird pro Besuch
- zum DEHOGA-Mitgliedspreis mit **200,00 Euro zzgl. MwSt.** sowie Fahrtkosten in Höhe von **1,00** Euro, zzgl. gesetzlicher MwSt. pro gefahrenen Kilometer ab Erfurt, in Rechnung gestellt.
 - zum Nichtmitgliedsbetriebspreis mit **250,00 Euro zzgl. MwSt.** sowie Fahrtkosten in Höhe von **1,00** Euro, zzgl. gesetzl. MwSt. pro gefahrenen Kilometer ab Erfurt, in Rechnung gestellt.
- (5) Erreicht die Betriebsstätte nach Nachbesserungen die erforderlichen Kriterien (objektiv wie auch subjektiv) nicht, so fällt die oben genannte Bearbeitung- und Prüfgebühr sowie die Fahrtkosten dennoch an. Ein Anspruch auf Teilvergütung bei negativem Bescheid oder Rückgabe besteht nicht. Ein Neuantrag ist aber jederzeit mit der entsprechenden Gebühr möglich.

§ 5 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragsschließenden behandeln die aus dem Bewertungsverfahren sich ergebenden Einzelerkenntnisse vertraulich.
- (2) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine im Zusammenhang mit der Einräumung des Nutzungsrechts von der Prüfstelle erhobenen Geschäfts- und Leistungsdaten zu Auswertungszwecken genutzt werden dürfen.
- (3) Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass die Prüfstelle im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit den ausgezeichneten Betrieben werben darf. Insbesondere ist es der Prüfstelle bzw. den angeschlossenen Partnern (HOGA Gastgewerbe Service GmbH) erlaubt, ein Internetportal zu Werbe- und Informationszwecken für die Marke Prädikat FAMILIENFREUNDLICH zu betreiben und dabei mit dem ausgezeichneten Betrieb zu werben.

- (4) Die Prüfstelle verpflichtet sich, die mit der Prädikatsvergabe gewonnenen Daten nur im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 6 Gültigkeitsdauer und Verlängerung des Prädikats

- (1) Das Prädikat ist 3 Jahre gültig. Der Fristablauf ist auf der Urkunde vermerkt. Maßgeblich für die Berechnung des Beginns des 3-jährigen Zeitraums bei einer Erstvergabe ist der Monat, in welchem das Prädikatsverfahren abgeschlossen wurde. Das Datum der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung ist für diese Berechnung unerheblich.
- (2) Wird die Vereinbarung nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf des Prädikats von einer Partei gekündigt, so verlängert sie sich automatisch um weitere 3 Jahre. Bei Verlängerung ist eine Wiederholung des Prädikats durchzuführen. Dem Teilnehmer werden die erforderlichen Unterlagen spätestens 1 Monat vor Ablauf des vorherigen Zeitraums für die sich anschließende Wiederholung des Prädikats übersandt. Es wird dann, gemäß der jeweils gültigen Preisliste des Prädikates FAMILIENFREUNDLICH, eine Folgevergabe fällig.
- (3) Zwischen dem Ablauf des vorherigen Zeitraumes und der sich nach Maßgabe des § 7 (2) anschließenden Folgevergabe darf ein Zeitraum von 3 Monaten nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Zeitraums bis zum Abschluss der Folgevergabe ist die Prüfstelle berechtigt, das Schild sowie die Urkunde zu entfernen und jede weitere Prädikatsvergabe als Erstvergabe zu behandeln.

§ 7 Außerordentliche Kündigung und Ende des Nutzungsrechts

- (1) Jede der Parteien ist berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund, insbesondere:
- bei Aufgabe des Betriebes durch den Teilnehmer als Inhaber und/ oder Betreiber;
 - bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei;
 - im Fall von betriebsbezogenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,
 - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
- (2) Eine fristlose Kündigung und der Entzug des Nutzungsrechts an der Marke Prädikat FAMILIENFREUNDLICH seitens der Prüfstelle kann insbesondere dann erfolgen:
- wenn eine grobe Verletzung dieser Vereinbarung vorliegt und der Teilnehmer die Vertragsverletzung trotz Mahnung und Fristsetzung nicht abstellt;
 - wenn wesentliche Standards, die für die Erteilung des Prädikats ausschlaggebend waren, nachträglich weggefallen sind oder nicht mehr aufrechterhalten und oder angeboten werden;
 - wenn die Mitwirkung bei der Reklamationsbearbeitung unterbleibt;
 - wenn Fristen und Termine trotz Nachfristsetzung nicht eingehalten werden,
 - wenn die Bearbeitungsgebühr, trotz Mahnung nicht entrichtet wurde.
- (3) Eine fristlose Kündigung und der Entzug des Nutzungsrechtes ist immer auszusprechen, wenn eine der Mindestanforderungen gemäß Kriterienkatalog für die jeweilige Kategorie nachträglich weggefallen ist, es sei denn, der Teilnehmer kann eine zulässige Ausnahme darlegen.
- (4) Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

§ 8 Pflichten bei Beendigung der Vereinbarung

- (1) Bei Ablauf der Vereinbarung oder bei fristloser Kündigung nach § 7 d. V. hat der Teilnehmer die Nutzung des Prädikats und der kennzeichnenden Marke (Prädikat FAMILIENFREUNDLICH) zu unterlassen. Insbesondere sind Schild und Urkunde unverzüglich abzuhängen und nicht mehr weiter zu benutzen. Die Werbung mit dem Prädikat ist in jedweder Form unverzüglich einzustellen und die dem Prädikat kennzeichnende Marke aus allen Werbemedien des Teilnehmers unverzüglich zu entfernen. Die weitere Werbung mit dem Prädikat ist wettbewerbswidrig, da dies einen Verstoß gegen das Irreführungsverbot nach den §§ 3 und 5 UWG darstellt. Zuwiderhandlungen können kostenpflichtig abgemahnt werden.
- (2) Das Schild steht im Eigentum des DEHOGA Thüringen e.V., wird nur leihweise zur Verfügung gestellt und ist zum Ablauf der Prädikatsvergabe an diese zurückzugeben. Sollte das Schild nach einmaliger Aufforderung auf Herausgabe nicht herausgegeben werden, so kann die Prüfstelle dies auf Kosten des Teilnehmers entfernen oder entfernen lassen. Der Teilnehmer hat dies insoweit zu dulden. Ein Schadensersatz in jedweder Form wird ausgeschlossen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Teilnahmebedingungen für das Prädikat FAMILIENFREUNDLICH sind wesentlicher Bestandteil.
- (2) Alle Änderungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht wirksam.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen davon nicht betroffen. Die Beteiligten sind verpflichtet in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen entsprechend dem Sinn dieser Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen durch eine andere zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck, soweit dies möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Das gleiche gilt für den Fall einer Vertragslücke.
- (4) Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist Erfurt.

Ort / Datum

Ort / Datum

Unterschrift Prüfstelle

Unterschrift Teilnehmer